

Bescheid

I. Spruch

1. Der **LT 1 Privatfernsehen GmbH** (FN 157457f beim Landesgericht Linz), Industriezeile 36, 4020 Linz, wird gemäß § 28 Abs. 2 und 3 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, die Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der LT 1 Privatfernsehen GmbH (gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001) für die Dauer von zehn Jahren erteilt.
2. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G wird ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24 Stunden Programm genehmigt („LT1“), das regionale und lokale Beiträge aus Oberösterreich insbesondere zu den Themen Aktuelles, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur beinhaltet. Das Programm wird täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet und halbstündlich wiederholt.
3. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 20/2009, iVm den §§ 1 und 3 Abs. 1 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **LT 1 Privatfernsehen GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.12.2009, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die LT 1 Privatfernsehen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines Fernsehprogramms über die terrestrische Multiplex-Plattform („MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich) der LT 1 Privatfernsehen GmbH.

Der Rundfunkbeirat nahm zum gegenständlichen Antrag Stellung.

2. Sachverhalt

Antragsteller

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Das Stammkapital beträgt EUR 70.000 und ist zur Gänze einbezahlt. Als Geschäftsführer fungieren Wolfdieter Holzhey (selbständig) und Dietmar Maier (gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Gesamtprokuristen).

Gesellschafter der LT 1 Privatfernsehen GmbH sind die F.X. Hirtreiter GmbH zu 20%, die Holzhey Privatstiftung zu 26% und die wootoo Medien Beteiligungs GmbH zu 54%. Die F.X. Hirtreiter GmbH ist eine zu FN 189624i beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Freinberg um einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000; diese steht wiederum im Alleineigentum des österreichischen Staatsbürgers Franz Xaver Hirtreiter. Die Holzhey Privatstiftung ist eine zu FN 170056h beim Landesgericht Linz eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Linz. Als Stifter fungiert der österreichische Staatsbürger Wolfdieter Holzhey. Die wootoo Medien Beteiligungs GmbH ist eine zu FN 303894d beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 35.000; diese steht wiederum im Alleineigentum der wootoo Medien Privatstiftung, einer zu FN 303893b beim Landesgericht Linz eingetragenen Privatstiftung mit Sitz in Linz. Als Stifter fungiert wiederum Wolfdieter Holzhey.

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationsssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von nicht bundesweitem analogen terrestrischen Fernsehen für das Versorgungsgebiet „Linz und Umgebung“ (Programm „LT1“).

Mit Bescheid der KommAustria vom 01.06.2007, KOA 4.310/07-003, wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken für die Dauer vom 04.06.2007 bis zum 03.06.2008 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „LINZ 2 (Freinberg) Kanal 41“ zur versuchsweisen digitalen terrestrischen Verbreitung des mit Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002, genehmigten Programms erteilt. Mit Bescheid der KommAustria vom 26.06.2007, KOA 4.310/07-006, wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH betreffend die Funkanlage „LINZ 2 (Freinberg) Kanal 41“ eine Standortverlegung von LINZ 2 (Freinberg) auf LINZ 1 (Lichtenberg) bewilligt.

Mit weiterem Bescheid der KommAustria vom 10.07.2008, KOA 4.310/08-006, wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH zum Zweck der Erprobung digitaler Übertragungstechniken bis 31.12.2008 die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „LINZ 1 (Lich-

tenberg) Kanal 41“ zur versuchsweisen digitalen terrestrischen Verbreitung des mit Zulassungsbescheid des Bundeskommunikationssenates vom 01.10.2002, GZ 611.186/001-BKS/2002, genehmigten Programms erteilt. Diese Bewilligung wurde schließlich mit Bescheid der KommAustria vom 23.12.2008, KOA 4.310/08-008, bis 31.12.2009 verlängert.

Mit Bescheid der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, wurde der LT 1 Privatfernsehen GmbH eine Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform erteilt, welche die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich umfasst („MUX C“).

Die Antragstellerin ist zudem seit mehreren Jahren als Kabelrundfunkveranstalterin in Oberösterreich tätig.

Treuhandverhältnisse liegen laut den Angaben der Antragstellerin nicht vor.

Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften und Unternehmen im Medienbereich

Abgesehen von wechselseitigen Kooperationen liegen keine Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften sowie Unternehmen im Medienbereich vor.

Angaben zum Programm und zu den gesetzlichen Voraussetzungen

Programm „LT 1“

Das beantragte Programm „LT 1“ ist ein unverschlüsselt ausgestrahltes 24 Stunden Programm, das regionale und lokale Beiträge aus Oberösterreich insbesondere zu den Themen Aktuelles, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur beinhaltet. Das Programm wird täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet und halbstündlich wiederholt.

Das Programm „LT 1“ wird seit mehreren Jahren in Kabelnetzen in Oberösterreich und seit 2002 analog terrestrisch bzw. seit 2007 (versuchsweise) digital terrestrisch ausgestrahlt.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Zur Erfüllung der organisatorischen und fachlichen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin auf die langjährig erfolgende laufende Ausstrahlung des beantragten Programms und die langjährigen entsprechenden Erfahrungen der beiden Geschäftsführer Wolfdieter Holzhey und Dietmar Maier. In finanzieller Hinsicht bringt die LT 1 Privatfernsehen GmbH vor, dass sie den laufenden Programmbetrieb im Wesentlichen aus dem laufenden Cashflow und damit aus Eigenkapital finanzieren wird. Hierzu wurden die Jahresabschlüsse 2007 und 2008 vorgelegt.

Angaben zur technischen Verbreitung bzw. Vereinbarung mit dem Multiplex-Betreiber

Die LT 1 Privatfernsehen GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 05.12.2008, KOA 4.215/08-001, selbst Betreiberin einer terrestrischen Multiplex-Plattform. Die Zulassung umfasst die Versorgung weiter Teile des Bundeslandes Oberösterreich („MUX C“).

Stellungnahme des Rundfunkbeirats

Dem Rundfunkbeirat wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Antrag gegeben; er hat die Erteilung einer Zulassung empfohlen.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen. Hinsichtlich der erteilten Zulassungen ergibt sich der Sachverhalt aus den zitierten Akten der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 66 Privatfernsehgesetz (PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, die gemäß § 1 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001, eingerichtete Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erforderlichen Antragsunterlagen

Gemäß § 3 Abs. 1 PrTV-G bedarf einer Zulassung durch die KommAustria, wer terrestrisches Fernsehen oder Satellitenrundfunk (Hörfunk oder Fernsehen) veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Dies trifft auf die Antragstellerin zu.

Anträge auf Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme über eine terrestrische Multiplex-Plattform haben gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G Nachweise gemäß § 4 Abs. 2 bis 4 PrTV-G sowie über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Gemäß § 28 Abs. 2 PrTV-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn der Antragsteller die in § 4 Abs. 2 und 3 PrTV-G genannten Anforderungen erfüllt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G hat ein Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 PrTV-G nachzuweisen. Gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G haben Antragsteller weiters zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 leg. cit. glaubhaft zu machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllen und dass dieses den Anforderungen des § 30 Abs. 1 und 2 entsprechen wird, sofern nicht § 30 Abs. 3 zur Anwendung kommt.

Gemäß § 4 Abs. 2 PrTV-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 PrTV-G zu prüfen. Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Sämtliche an der Antragstellerin beteiligten natürlichen und juristischen Personen sind österreichische Staatsbürger bzw. haben ihren Sitz in Österreich. Den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 PrTV-G wird daher entsprochen, auch Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G liegen nicht vor. Weiters liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 PrTV-G untersagten Beteiligungen vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 PrTV-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 PrTV-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt. Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen konnte die Antragstellerin glaubhaft darlegen, dass sie über kompetentes und erfahrenes Personal zur Veranstaltung von Rundfunk verfügt. Die Antragstellerin ist langjährige Rundfunkveranstalterin und hat in finanzieller Hinsicht ein plausibles Finanzkonzept vorgelegt.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 30 PrTV-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 28 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 2 bis 4 Pr-TV G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere das Programmschema, Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen, Angaben über die Niederlassung sowie das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Alle redaktionellen Entscheidungen, Entscheidungen über das Sendepersonal sowie über den Sendebetrieb werden nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers in Österreich getroffen. Somit wurden alle nach § 4 Abs. 4 Z 6 iVm § 3 PrTV-G geforderten Angaben beigebracht.

Das Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 PrTV-G.

Gemäß § 28 Abs. 1 PrTV-G hat der Antrag Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung zu enthalten. Die Antragstellerin ist selbst Betreiberin einer Multiplex-Plattform und möchte das beantragte Programm „LT 1“ über diese Plattform verbreiten. Es ist daher davon auszugehen, dass eine Nutzung von Übertragungskapazitäten möglich ist.

Die Bestimmung des § 28 Abs. 3 letzter Satz PrTV-G über die Berücksichtigung der bisherigen Ausübung der Zulassung im Falle einer neuerlichen Antragstellung ist im vorliegenden Fall nicht anzuwenden, da es sich um die erste Antragstellung nach § 28 PrTV-G handelt.

Da somit alle im PrTV-G für die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung digitaler Programme festgelegten Voraussetzungen vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden (Spruchpunkt 1.).

Zulassungsdauer, Programmgestaltung, Programmschema, Programmdauer

Gemäß § 28 Abs. 3 PrTV-G ist die Zulassung für die Dauer von zehn Jahren zu erteilen. Gemäß § 28 Abs. 4 PrTV-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen (Spruchpunkt 2.)

Gebühren

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem Privatfernsehgesetz besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird.

Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50 (Spruchpunkt 3.).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 23. Dezember 2009
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:
LT 1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36, 4020 Linz, **per Fax**